

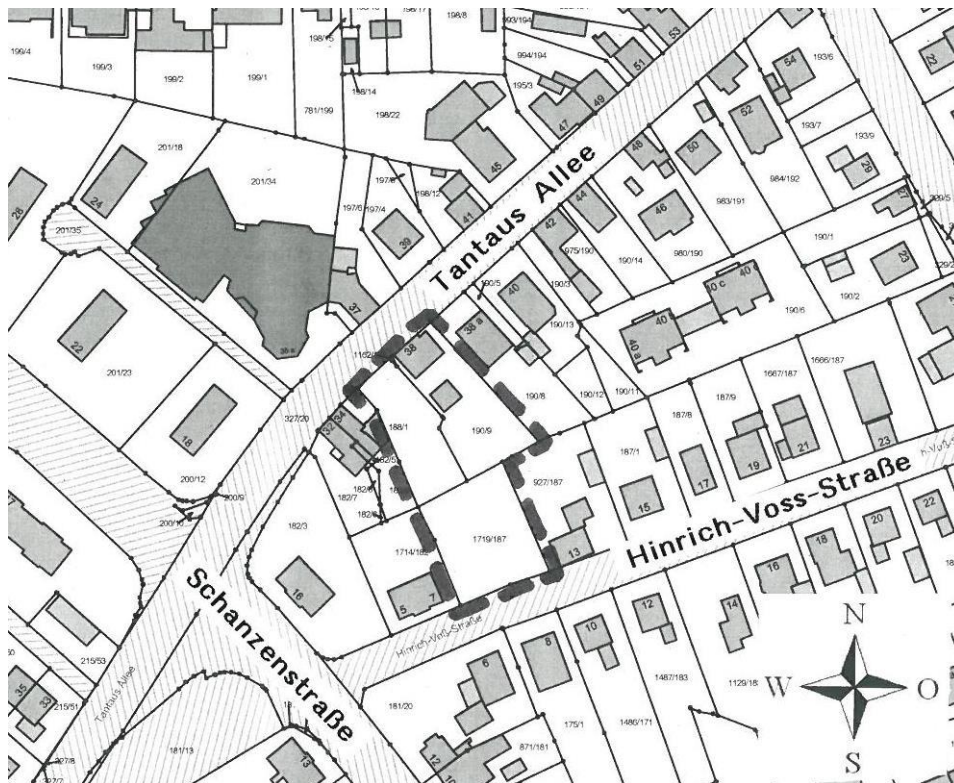
Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Satzung der Stadt Uetersen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40, für das Gebiet: „Südöstlich Tantaus Allee / nördlich Hinrich-Voß-Straße“

Bekanntmachung des erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet: „Südöstlich Tantaus Allee / nördlich Hinrich-Voß-Straße“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze gestrichelt umrandet dargestellt.

Die Änderung der Planung betrifft die Aufnahme von Lärmpegelbereichen.



Der vom Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen in der Sitzung am 10.09.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Uetersen und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ...

vom 02.10.2015 bis zum 02.11.2015

... im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, Amt Planen und Bauen -Abtl. Stadtplanung-, 4.OG während der Besuchszeiten Mo-Do 08.00 -12.30 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Uetersen
- Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen als Bestandteil der textlichen Festsetzungen
- Umweltbezogene Aussagen als Bestandteil der Begründung; hier:
 - Ver- und Entsorgung
 - Immissionsschutzmaßnahmen
 - Artenschutz
 - Klimaschutz
- Schattenwurfsimulationen
- Prognoseuntersuchung zum Verkehrslärm

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Eine Stellungnahme soll nur zu den geänderten Teilen der Planung (hier: Aufnahme der Lärmpegelbereiche) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Uetersen, den 21.09.2015

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin